

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23599 –

AvP-Insolvenz

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Zahlungsdienstleister AvP Deutschland GmbH (hiernach AvP) bezeichnete sich selbst als größten privaten Apothekenabrechner in Deutschland. Rund 3 500 Apotheken sollen Kunden des Unternehmens mit Sitz in Düsseldorf sein (https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=310&subm=suche&bzpro_zeitraum=1%20Jahr).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 14. September 2020 einen Sonderbeauftragten bei der AvP eingesetzt und diesem die alleinige Geschäftsführung übertragen. Der Sonderbeauftragte hat am 15. September 2020 einen Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht Amtsgericht Düsseldorf für die AvP Deutschland GmbH gestellt (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020/meldung_2020_09_16_AvP_Insolvenzantrag.html).

Zudem hat die BaFin bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eine Strafanzeige im Zuge der AvP-Insolvenz gestellt (https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=310&subm=suche&bzpro_zeitraum=1%20Jahr).

1. Worin liegen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Versäumnisse und Probleme, die zur Insolvenz bei der Firma AvP geführt haben?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Oktober 2020 auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD vom 1. Oktober 2020 (Bundestagsdrucksache 19/23019) verwiesen.

2. Wann wurde die BaFin erstmals auf Unregelmäßigkeiten bei der AvP aufmerksam?
 - a) Welche Maßnahmen hat die BaFin daraufhin wann ergriffen?
 - b) Auf welcher Grundlage erfolgte die Strafanzeige der BaFin gegen Mitarbeiter der AvP?

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Stand des Strafverfahrens, und wenn ja, welche?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 2. November 2020 auf die Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Oktober 2020 (Bundestagsdrucksache 19/23504) und auf den gemäß Berichtsbitte von MdB Dr. Florian Toncar an die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages übersandten Sachstand vom 30. Oktober 2020 mit detaillierter Chronologie zu den Vorgängen bei der AvP Deutschland GmbH und zu den Maßnahmen der BaFin (Ausschussdrucksache 19(7) – 650) verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über einen mit der AvP vergleichbaren Fall in der Vergangenheit vor?

Es liegen keine Erkenntnisse über einen mit den Geschehnissen bei der AvP Deutschland GmbH (AvP) vergleichbaren Fall bei beaufsichtigten Apothekenabrechnungsstellen aus der Vergangenheit vor. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 2. November 2020 auf die Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Oktober 2020 (Bundestagsdrucksache 19/23504) verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische oder anderweitige Maßnahmen zur Sicherung der Solvenz der betroffenen Unternehmen?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Der Fall der Insolvenz der AvP wird derzeit aufgearbeitet. Ob und inwieweit sich hieraus die Notwendigkeit gesetzgeberischer oder anderweitiger Maßnahmen zur Sicherung der Solvenz der betroffenen Unternehmen ergibt, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.

Für Apotheken besteht grundsätzlich die Möglichkeit, unterstützende Liquiditätshilfen im Rahmen des KfW-Sonderprogramms in Anspruch zu nehmen. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 2. November 2020 auf die Frage 6b) der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Oktober 2020 (Bundestagsdrucksache 19/23504) verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische oder anderweitige Maßnahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern im Zuge der AvP-Insolvenz?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die AvP Deutschland GmbH ist kein Zahlungsdienstleister im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG), sondern ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1a KWG. Es erbringt nach § 1 Absatz 1a Satz 1 und 2 Nummer 9 KWG die Finanzdienstleistung des Factorings.

Der Fall der Insolvenz der AvP Deutschland GmbH wird derzeit aufgearbeitet. Ob und inwieweit sich hieraus die Notwendigkeit gesetzgeberischer oder anderweitiger Maßnahmen ergibt, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.